

Beschlussvorlage

2023/SVS/445

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stavenhagen der Stadt Stavenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Bearbeiter:</i> Anja Vonthien	<i>Datum</i> 10.10.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	14.12.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	06.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stavenhagen der Stadt Stavenhagen.

Sachverhalt

Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist aufgefallen, dass die Regelung in § 5 Abs. 2 der Satzung, wonach die Gebühren 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig werden, fehlerhaft ist.

Die Fälligkeitsfrist von 14 Tagen wird als unverhältnismäßig kurz angesehen, da dem Abgabenschuldner eine angemessene Frist zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides eingeräumt werden muss. Dies hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern auch in seinem Urteil vom 17. August 2021 -3 LB 191/17 – Rn. 79, juris ausgeführt. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt eine Satzungsänderung dahingehend, dass die Gebühren binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig werden.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	☐	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €		
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:				Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	3. Satzung NEU zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stavenhagen der Stadt Stavenhagen (öffentlich)
---	---

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stavenhagen der Stadt Stavenhagen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg –Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) und des § 1 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen am 14.12.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stavenhagen der Stadt Stavenhagen erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stavenhagen der Stadt Stavenhagen

Die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stavenhagen der Stadt Stavenhagen vom 04.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung am 26.08.2020, wird wie folgt geändert:

Im § 5 (Entstehung und Fälligkeit) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Gebühr wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stavenhagen der Stadt Stavenhagen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den

Bürgermeister